
Von: Ruppenthal, Astrid [<mailto:Astrid.Ruppenthal@mifkjf.rlp.de>]

Gesendet: Mittwoch, 9. September 2015 13:03

An: Cc:

Betreff: Aussetzung des Dublin-Verfahrens bei syrischen Staatsangehörigen

Verteiler:

Ausländerbehörden RLP

ADD Trier

Clearingstelle

Nachrichtlich:

VT Ref. 725

Dublin-III-Verordnung

hier: Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei syrischen Staatsangehörigen

Das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hat – wie bereits aus der Presse entnommen werden konnte - entschieden, das Selbsteintrittsrecht bei syrischen Staatsangehörigen auszuüben und auf Rücküberstellungen von syrischen Asylbewerbern in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Regelfall zu verzichten. Dieses sowohl aus humanitären Erwägungen, als auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, da sich die Zahl der tatsächlich rücküberstellten Syrer sehr niedrig gestaltet hat.

Bereits terminierte Überstellungen sind von dieser Neuregelung nicht betroffen und bleiben aufrechterhalten.

Von terminierten Rücküberstellungen in die Länder Ungarn, Italien und Österreich bitte ich gleichwohl abzusehen, da im Lichte der aktuellen Entwicklungen mit einer Änderung der Weisungslage bzw. der Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Einzelfall gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Muth

Referatsleiter

Referat 725 - Ausländer- und Asylrecht, Einbürgerungen -

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE,

KINDER, JUGEND UND FRAUEN

RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel. 06131/16-5112

Fax. 06131/16-17-5112

Horst.Muth@mifkjf.rlp.de

www.mifkjf.rlp.de